

Ergänzungsvereinbarung

zu der
Vereinbarung
auf der Grundlage von § 132e SGB V
(i. d. F. vom 12.12.2008)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 12
01099 Dresden

und

der BIG direkt gesund
Markgrafenstraße 62
10969 Berlin

über die Durchführung von Schutzimpfungen
nach § 20d Abs. 2 SGB V

I

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die BIG direkt gesund (als Rechtsnachfolger der BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse) sind sich einig, den § 1 Abs. 1 (Schutzimpfungen auf Grund von Auslandsreisen) der o. g. Vereinbarung um die Malaria-Prophylaxe zu ergänzen. Dazu werden die im Folgenden genannten Regelungen vereinbart:


„Das ärztliche Honorar für den besonderen Aufwand der Beratung im Rahmen der Malaria-Prophylaxe - inklusive der Ausstellung der Verordnung (Tabletten) - beträgt 10,00 EUR und ist nach den Regularien dieser Vereinbarung über die Sonder-Abrechnungsnummer 99802 einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.“

„Arzneimittel im Rahmen der Malaria-Prophylaxe sind auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt („Rezeptblatt“, Vordruck - Muster 16), getrennt von Arznei- und Verbandmitteln, patientenkonkret auf den Namen des Versicherten zu Lasten der BIG direkt gesund zu verordnen. Dabei ist das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 vorzugsweise durch Ziffereintrag „8“ oder durch Kreuz zu kennzeichnen.“
(Analog § 6 Abs. 1 bis 3 der Vereinbarung)


II

Diese Ergänzungsvereinbarung gilt für alle Versicherten der BIG direkt gesund, unabhängig von deren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland (in Präzisierung des § 2 Abs. 1), und tritt - in Vervollständigung des § 7 - mit Wirkung ab dem **01.07.2012** auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Berlin, den 29.06.2012


BIG direkt gesund

Dresden, den _____


Kassenärztliche Vereinigung Sachsen